

**Geschäftsordnung
des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Familien**

§ 1

Errichtung, Ziel und Aufgaben

(1) Beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ein Beirat für die Belange von Familien (Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Familien) eingerichtet.

(2) Ziel des Landesbeirates ist es, darauf hinzuwirken, die wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe der Familien zu sichern. Dazu gehören insbesondere die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu fördern, das Wohlergehen und die Förderung der Kinder zu stärken sowie die Verwirklichung des Wunsches nach Kindern zu ermöglichen. Stärkung und Ausbau einer familienbewussten Personalpolitik bei sächsischen Arbeitgebern sowie von Angeboten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechend den Bedürfnissen von Zielgruppen wie Alleinerziehenden oder jungen Müttern und Vätern tragen zur Verwirklichung dieser Ziele im besonderen Maße bei.

(3) Der Landesbeirat berät und unterstützt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in allen grundlegenden Fragen, die die Belange von Familien betreffen.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirates können im Rahmen der Zusammenarbeit im Beirat einen Beitrag leisten, die Belange von Familien innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche zielgerichtet zu fördern. Der Landesbeirat erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Belange von Familien. Der Landesbeirat kann insbesondere zu Entwürfen von Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften sowie Vorschlägen zu geplanten Maßnahmen Stellung nehmen. Der Landesbeirat kann gemeinsame Initiativen für die Belange von Familien im Sinne von Absatz 2 vereinbaren und diese den Mitgliedern des Landesbeirates zur Umsetzung empfehlen.

§ 2**Mitglieder**

(1) Der Landesbeirat besteht aus 27 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruft die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landesbeirates für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die nachfolgend genannten Organisationen können Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen:

- a) der Sächsische Landtag (ein Mitglied des Landtages aus den Reihen der regierungstragenden Fraktionen und ein Mitglied des Landtages aus den Reihen der Oppositionsfraktionen);
- b) das Staatsministerium für Kultus;
- c) das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt;
- d) das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung;
- e) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr;
- f) das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus;
- g) die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen;
- h) der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen;
- i) der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V.;
- j) die Familienunternehmer e. V.;
- k) die Handwerkskammern Dresden, Chemnitz und Leipzig, ein Mitglied;
- l) die Industrie- und Handelskammern Dresden, Chemnitz und Leipzig, ein Mitglied;
- m) die in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAGF) zusammengeschlossenen Familienverbände mit je einem Vertreter/Vertreterin;
- n) der Landeselternrat;
- o) der Landesfrauenrat Sachsen e. V.;
- p) der Landesjugendhilfeausschuss;
- q) die Landesrektorenkonferenz;
- r) die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen;
- s) die Lokalen Bündnisse für Familie;
- t) der Sächsische Landkreistag e. V.;

- u) der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.;
- v) der Unternehmerverband Sachsen e. V.;
- w) die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e. V.

Die Organisationen sollen auf eine gleichmäßige Beteiligung von Frauen und Männern hinwirken.

(2) Den Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird über die Berufung eine Urkunde ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Sie endet mit der Nachfolgeberufung. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so wird für die restliche Dauer der Berufung ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Die aus den Staatsministerien benannten Mitglieder haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

(4) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann zusätzlich bis zu drei weitere Personen für die Mitgliedschaft auswählen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesbeirates ist ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirates erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung und Sitzungsentuschädigung nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV Beiratsentschädigung) vom 25. Januar 2010 (SächsABl. S. 252), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats wählen aus ihrer Mitte in aufeinanderfolgenden Wahlgängen zunächst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und anschließend eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende soll für eine bestimmte Zeit, höchstens fünf Jahre, gewählt werden; danach soll der Vorsitz gewechselt werden. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz niederlegen oder durch den Landesbeirat abgewählt werden.

(3) Bei einem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist in der nächsten Sitzung des Landesbeirates eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den Landesbeirat für die Belange von Familien nach außen.

(5) Der Landesbeirat tritt im Regelfall am Sitz der Staatsregierung zusammen.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, wenn nicht der Landesbeirat etwas anderes beschließt. Die oder der Vorsitzende kann sachverständige Personen bei Bedarf einladen.

(2) Der Landesbeirat tritt zwei Mal im Jahr zusammen. Mindestens fünf Mitglieder können unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes eine außerordentliche Einberufung des Landesbeirats verlangen. Der Termin der nächsten ordentlichen Sitzung wird in der Sitzung festgelegt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder und Personen nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit angemessener Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung und Beschlussvorschläge, einschließlich gegebenenfalls zu beteiligender Sachverständiger, unterbreiten. Sie sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Die oder der Vorsitzende kann kurzfristig gemeldete Tagesordnungspunkte und Beschlussvorschläge in begründeten Fällen zulassen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erstellt. Die endgültige Tagesordnung wird vom Landesbeirat zu Sitzungsbeginn festgestellt.

(5) Der Landesbeirat fertigt über die Sitzungen Ergebnisprotokolle an. Die oder der Vorsitzende unterschreibt die Ergebnisprotokolle.

§ 5**Beschlussfassung, Bezeichnung**

(1) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen ein schriftliches Beschlussverfahren durchführen und die Mitglieder um Stellungnahmen bitten. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Voraussetzung ist die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Beiratsmitglieder.

(3) Der Landesbeirat führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Familien“. Er verwendet einen eigenen Briefkopf.

§ 6**Arbeitsgruppen**

(1) Der Landesbeirat kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einrichten.

(2) In den Arbeitsgruppen können auch Organisationen, Einrichtungen und Personen vertreten sein, die nicht Mitglied im Landesbeirat sind.

(3) Die Arbeitsgruppen bestimmen jeweils ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Sie legen dem Landesbeirat ihre Arbeitsergebnisse zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 7**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäfte des Landesbeirats werden vom für Familienangelegenheiten zuständigen Fachreferat des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt geführt. Ihm obliegen insbesondere die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, wie Einladung, Vorbereitung, Ausfertigung und Versendung der Ergebnisprotokolle, Empfehlungen, Beschlüsse und Erklärungen des Landesbeirats, Veröffentlichung auf dem Familienportal des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit anderen Gremien. Die Geschäftsstelle

unterrichtet den Landesbeirat über vorgesehene Rechtssetzungsvorhaben der Sächsischen Staatsregierung im Zusammenhang mit den Belangen von Familien.

(2) Die notwendigen Ausgaben werden vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt getragen.

§ 8

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Landesbeirats und andere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet. Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglied des Landesbeirats sind, sind vor der Sitzungsteilnahme darauf hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten, Änderung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung nach Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Landesbeirat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder mit Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beschlossen werden.

Unterschrift Vorsitzende
Frau Susanne Köhler
Landesfrauenrat Sachsen e. V.

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender
Herr Christian Haase
Die Familienunternehmer e. V.